



---

Ortsgruppe  
Recklinghausen e. V.

Jugendordnung der Jugend der  
Deutschen Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft Ortsgruppe  
Recklinghausen e. V.

## **Präambel**

Die Ortsgruppenjugendordnung basiert auf § 11 der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Recklinghausen e. V. und dem „Leitbild der DLRG-Jugend“.

Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbeziehungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter (männlich/weiblich/divers).

### **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Recklinghausen e. V. bis einschließlich 26 Jahre (Vollendung des 27. Lebensjahres) und die von ihnen, unabhängig vom Alter, gewählten vertretenden und benannten Mitarbeitenden bilden die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Recklinghausen e. V. (nachfolgend Ortsgruppenjugend genannt).

### **§ 2 Ziele und Aufgaben**

- (1) Oberste gleichberechtigte Ziele der DLRG-Jugend sind:
- a) Leben zu retten;
  - b) einen Beitrag zur Entwicklung junger Menschen zu selbstbestimmten, selbstbewussten und verantwortlichen Persönlichkeiten zu leisten;
  - c) die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aktiv und wirksam innerhalb und außerhalb des Verbandes zu vertreten;
  - d) auf gesellschaftliche Probleme aufmerksam zu machen und aktiv zu deren Lösung beizutragen;
  - e) die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihren jeweiligen Lebenswelten zu ermöglichen.
- (2) Zur Erfüllung dieser Ziele
- a) fördern wir durch kinder- und jugendspezifische Aktivitäten alle Maßnahmen, die Menschen davor bewahren, zu ertrinken;
  - b) beschäftigen wir uns mit allen Fragen der Wasserrettung;
  - c) wollen wir in unserer Arbeit und in der Arbeit des Gesamtverbandes Grundsätze und Arbeitsformen verwirklichen, die den Interessen, Bedürfnissen und dem Lebensgefühl von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechen;
  - d) schaffen wir Voraussetzungen für selbst organisierte Freizeitgestaltung;

- e) betreiben wir handlungsorientierte, präventive und kreative Jugendbildungsarbeit;
- f) geben wir Anregungen und machen Angebote im jugendpolitischen, ökologischen, gesundheitsfördernden, sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich;
- g) stellen wir das Schwimmen in den Mittelpunkt unserer sportlichen Aktivitäten;
- h) orientieren wir uns an den aktuellen fachlichen Standards der Jugendarbeit und verpflichten uns, die verbandliche Jugendarbeit konzeptionell und praktisch fortzuschreiben;
- i) motivieren und qualifizieren wir Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, ehrenamtliche Aufgaben und Verantwortung in der DLRG-Jugend zu übernehmen, und schaffen dafür die notwendigen Voraussetzungen;
- j) verbessern wir die Bedingungen für ehrenamtliches Engagement und setzen uns für dessen gesellschaftliche Anerkennung ein;
- k) unterstützen wir den Einsatz von hauptberuflichen Mitarbeitern;
- l) arbeiten hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter auf und zwischen allen Verbandsebenen der DLRG-Jugend partnerschaftlich und gleichwertig zusammen;
- m) sichern wir die kontinuierliche Weiterbildung von ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitern;
- n) fördern wir lokale Aktivitäten, regionale Kooperationen und überregionale Zusammenarbeit;
- o) entwickeln wir die vorhandenen Strukturen unseres Jugendverbandes weiter;
- p) ist eine partnerschaftliche und gleichberechtigte Zusammenarbeit zwischen der DLRG-Jugend und dem Stammverband unabdingbar;
- q) verpflichten wir uns zu Transparenz von Entscheidungsprozessen im innerverbandlichen Alltag;
- r) gestalten wir ein Umfeld, in dem sich Frauen und Männer, Mädchen und Jungen und alle anderen Geschlechter unabhängig von existierenden Rollenzuschreibungen gleichberechtigt entsprechend ihren Bedürfnissen engagieren können;
- s) respektieren wir gemeinsam vereinbarte (Verhaltens-)Regeln und individuelle Grenzen;
- t) sensibilisieren und befähigen wir Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu einem selbstverantwortlichen Umgang mit der eigenen Gesundheit sowie den eigenen Grenzen und die der anderen;
- u) fördern wir die Inklusion von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen;
- v) leben wir eine Kultur der friedlichen Verständigung;
- w) setzen wir uns für die Erhaltung unserer ökologischen Lebensgrundlagen ein und entwickeln aktionsbezogene Umweltarbeit;

- x) messen und verbessern wir alle Aktivitäten der DLRG-Jugend hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit;
  - y) suchen wir die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Organisationen und Initiativen.
- (3) Die Ortsgruppenjugend übt ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### **§ 3 Verhältnis zum Gesamtverband und Selbständigkeit**

- (1) Die Ortsgruppenjugend ist fester Bestandteil der DLRG Ortsgruppe Recklinghausen e. V. gemäß §11 der Satzung der DLRG Ortsgruppe Recklinghausen und an deren Satzung gebunden.
- (2) Die Ortsgruppenjugend arbeitet selbstständig gemäß § 12 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) und ehrenamtlich. Sie verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

### **§ 4 Ordnungsvorschriften**

- (1) In der Ortsgruppenjugend besitzen die Mitglieder im Alter von 12 bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreter, das Recht zu wählen und abzustimmen.
- (2) Das Recht gewählt zu werden beginnt mit 14 Jahren.  
Die Positionen des Jugendvorsitzenden und stellvertretenden Jugendvorsitzenden können ab 18 Jahren bekleidet werden.
- (3) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, eine Stimmenbündelung ist unzulässig.

### **§ 5 Organe**

- (1) Organe der Ortsgruppenjugend sind:
  - a) der Ortsgruppenjugendtag (§ 6)
  - b) der Ortsgruppenjugendvorstand (§ 7)

### **§ 6 Ortsgruppenjugendtag**

- (1) Der Ortsgruppenjugendtag ist das höchste Organ der Ortsgruppenjugend. Ihm obliegen die grundsätzlichen Entscheidungen. Er definiert die Identität des Verbandes, stellt die strategische Ausrichtung der Ortsgruppenjugend sicher und bestimmt die strategischen – auf Grundlage des Leitbildes - Ziele und Aufgaben der Ortsgruppenjugend.
- (2) Für die Durchführung des Ortsgruppenjugendtages finden die Regelungen für die Mitgliederversammlung gemäß der Satzung der DLRG Ortsgruppe Recklinghausen §§ 12-20 sinngemäße Anwendung, sofern diese Jugendordnung keine eigenen Regelungen vorsieht.

- (3) Der Ortsgruppenjugendtag findet alle drei Jahre auf Einladung in Textform durch den Jugendvorsitzenden oder seinen Stellvertreter und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Tagung statt.
- (4) Er setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern der Jugend gem. § 1 dieser Ordnung, sowie den stimmberechtigten Mitgliedern des Ortsgruppenjugendvorstandes gemäß § 7 (2).
- (5) Ein außerordentlicher Ortsgruppenjugendtag muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden:
  - a) auf Antrag in Textform von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Ortsgruppenjugendmitglieder.
  - b) auf Beschluss des Ortsgruppenjugendvorstandes.
  - c) wenn mehr als 50% der gewählten Ortsgruppenjugendvorstandsmitglieder zurückgetreten sind.
  - d) zur Durchführung von Neuwahlen bei Rücktritt aller Ortsgruppenjugendvorstandsmitglieder.
- (6) Die Einberufung des außerordentlichen Ortsgruppenjugendtages erfolgt in Textform und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Tagung.
- (7) Anträge zum außerordentlichen Ortsgruppenjugendtag müssen in Textform spätestens eine Woche vorher eingereicht werden. Später eingereichte Anträge müssen nicht berücksichtigt werden. Dringlichkeitsanträge, die erst während des Ortsgruppenjugendtages gestellt werden, sind nur mit Zustimmung der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugelassen.
- (8) Der Ortsgruppenjugendtag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist.
- (9) Die Aufgaben des Ortsgruppenjugendtages sind insbesondere
  - e) die Entgegennahme der Arbeitsberichte der Ortsgruppenjugendvorstandsmitglieder,
  - f) die Entlastung des Ortsgruppenjugendvorstandes,
  - g) die Wahl der Mitglieder des Ortsgruppenjugendvorstandes gemäß § 7 (2),
  - h) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
  - i) die Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendtag der DLRG,
  - j) die Änderung der Jugendordnung,
  - k) die Beschlussfassung über Anträge an die Ortsgruppentagung,
  - l) die Auflösung der Jugendgruppe.
- (10) Der Ortsgruppenjugendtag kann einzelnen gewählten Mitgliedern des Vorstandes gem. § 7 (2) dadurch das Misstrauen aussprechen, dass sie mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen Nachfolger wählt. Ein Antrag auf Misstrauensvotum kann von jedem stimmberechtigten Mitglied des Ortsgruppenjugendtages gestellt werden und ist fristgerecht zu den Antragsfristen in Textform mit Nennung des Kandidierenden zu stellen.

- (11) Anträge zur Ortsgruppentagung müssen in Textform spätestens zwei Wochen vorher eingereicht werden.
- (12) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.
- (13) Der Ortsgruppenjugendtag wird vom Ortsgruppenjugendvorsitzenden geführt. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der stellvertretende Ortsgruppenjugendvorsitzende. Über jeden Ortsgruppenjugendtag ist ein Protokoll zu führen, das in Abschrift dem Ortsgruppenvorstand vorzulegen ist.
- (14) Die Mitglieder des Ortsgruppenjugendvorstandes nach § 7, Abs. 2, a – e werden vom Ortsgruppenjugendtag in geheimer Wahl für den Zeitraum bis zum nächsten ordentlichen Ortsgruppenjugendtag gewählt. Wenn nicht mindestens fünf Mitglieder der Mitgliederversammlung widersprechen, kann offen gewählt werden.
- (15) Wiederwahl ist zulässig.
- (16) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (Ja-, Nein- Stimmen; Enthaltungen werden nicht mitgezählt) auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch das jüngste anwesende, stimmberechtigte Mitglied zu ziehende Los.
- (17) Alle Vorstandsposten werden einzeln gewählt. Andere Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden.

## § 7 Der Ortsgruppenjugendvorstand

- (1) Der Ortsgruppenjugendvorstand stellt die Wahrnehmung der Grundsatzaufgaben für die Jugendgruppe auf Ortsgruppenebene sicher, insbesondere in den Bereichen außerschulische Kinder- und Jugendbildung, Qualifizierung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen, Personalentwicklung, Außenvertretung und Öffentlichkeitsarbeit. Er steuert und koordiniert die operativen Aufgaben. Er ist kein Vorstand nach § 26 BGB.
- (2) Der Ortsgruppenjugendvorstand setzt sich zusammen aus
  - a) dem Jugendvorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Jugendvorsitzenden,
  - c) den Ressortsprechern
  - d) den bis zu drei Beisitzern,
  - e) dem Vertreter des Stammverbandsvorstands
- (3) Die Besetzung der Ortsgruppenjugendvorstandsmitglieder soll möglichst geschlechtsparitatisch erfolgen.
- (4) Folgende Ressorts können gebildet werden:
  - a) Jugend-Einsatz-Team
  - b) Rettungssport
  - c) Nachwuchsmitarbeiter
  - d) Öffentlichkeitsarbeit
- (5) Die Mitglieder des Ortsgruppenjugendvorstandes gemäß (2)a) - (2)d) werden vom Jugendtag für den Zeitraum bis zum nächsten ordentlichen Ortsgruppenjugendtag gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung des Ergebnisses des jeweiligen Wahlganges, Wahl eines Nachfolgenden mit Misstrauensvotum oder Amtsniederlegung. Beim Ausscheiden eines Ortsgruppenjugendvorstandsmitgliedes während der Amtszeit kann der Ortsgruppenjugendvorstand das Amt bis zum nächsten Jugendtag neu kommissarisch besetzen.
- (6) Der Ortsgruppenjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung, der Beschlüsse des Jugendtages und ist dem Vorstand verantwortlich. Die Aufgaben des Ortsgruppenjugendvorstandes sind
  - a) die Steuerung und Umsetzung der vom Jugendtag übertragenen strategischen Ziele und Aufgaben der Jugendgruppe,
  - b) Verfolgung und Beratung von aktuellen kinder- und jugendpolitischen Themen und Beschlussfassung von Positionen unter Berücksichtigung der Grundsatzentscheidungen des Jugendtages,
  - c) die Beratung der mittelfristigen Finanzplanung der Jugendgruppe,
  - d) die Vertretung der Jugendgruppe im Vorstand der Ortsgruppe, in den Gremien der DLRG auf Bezirksebene und gegenüber des Landesverbandes der DLRG-Jugend,
  - e) der Kontakt zu Repräsentanten von Politik und Gesellschaft, aus Wissenschaft und Wirtschaft.

- f) Die Erstellung von Berichten über die Bearbeitung und Erreichung der strategischen Ziele und Aufgaben der Jugendgruppen zur Vorlage auf dem Jugend- und dem Ortsgruppentag.
- (7) Die Sitzungen des Ortsgruppenjugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Sie sind nicht verbandsöffentlich. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Ortsgruppenjugendvorstandes ist von dem Jugendvorsitzenden eine Sitzung innerhalb von 2 Wochen einzuberufen. Zur Planung und Durchführung eindeutig begrenzter Aufgaben kann der Ortsgruppenjugendvorstand Ausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Ortsgruppenjugendvorstandes.
- (8) Über Sitzungen des Ortsgruppenjugendvorstandes oder deren Ausschüsse ist der Ortsgruppenvorstand zu benachrichtigen und spätestens 2 Wochen nach Durchführung ein Protokoll vorzulegen.
- (9) Der Jugendvorsitzenden und sein Stellvertreter müssen von der ordentlichen Ortsgruppentagung bestätigt werden. Der Jugendvorsitzenden und im nicht nachzuweisenden Vertretungsfall sein Stellvertreter sind stimmberechtigtes Mitglied des Ortsgruppenvorstandes.

### **§ 8 Ausführung der Jugendordnung**

- (1) Der Jugendtag erlässt bei Bedarf Bestimmungen, die der Ausführung dieser Jugendordnung dienen.

### **§ 9 Änderung der Jugendordnung**

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur durch den ordentlichen Jugendtag oder in einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die beantragte Änderung muss im Wortlaut und mit Begründung in Textform mit der Einberufung zum Jugendtag bekannt gegeben werden.
- (2) Bei sich aus dieser Jugendordnung ergebenden Unklarheiten gelten die entsprechenden Bestimmungen der übergeordneten Gliederung im Jugendbereich und, soweit dort nicht verankert wurde, die Bestimmungen des Stammverbandes.
- (3) Redaktionelle Ordnungsänderungen, Ordnungsänderungen zur Erfüllung von Auflagen Dritter (wie Registergericht, Finanzamt oder übergeordnete Gliederung) sowie Ordnungsänderungen, die von übergeordneten Gliederungen in der Musterjugendordnung empfohlen werden, können vom Ortsgruppenjugendvorstand in Abstimmung mit dem Ortsgruppenvorstand einstimmig beschlossen werden. Der Ortsgruppenjugendvorstand hat dem folgenden Ortsgruppenjugendtag über vorgenommene Änderungen Bericht zu erstatten.

- (4) Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung der Bezirksjugend und der Zustimmung des Ortsgruppenvorstandes. Wenn keine Bezirksjugend vorhanden ist, wird die Zustimmung der Landesverbandsjugend benötigt, sofern sie nicht in der Musterjugendordnung empfohlen werden.

### **§ 10 Auflösung der Jugendgruppe**

- (1) Die Auflösung der Jugendgruppe kann nur in einem zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Jugendtag mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung der Jugendgruppe fällt deren Vermögen der Ortsgruppe Recklinghausen zu.
- (2) Das Vermögen der Ortsgruppenjugend verwaltet bis zu einer Neugründung die DLRG Ortsgruppe Recklinghausen e. V.

### **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Jugendordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Jugendtag am 03.12.2023 in Kraft. Damit verlieren alle bisher gültigen Jugendordnungen der Ortsgruppe Recklinghausen ihre Gültigkeit.  
Der Ortsgruppenvorstand gab seine Zustimmung in Recklinghausen am xx.xx.2023